3. April 1875.

Actum Samstags den 3. April 1875.

Vor versammeltem Regierungsrathe.
In Abwesenheit des Herrn Reg. Rath
Müller.

No. 1.

Zuschlag - Herzogenbuchsee Grundstücke - Langenthal - Aarwangen - Roggwil - Niederbipp - Wangen a. A. - Herzogenbuchsee - Langenthal - Aarwangen - Roggwil - Niederbipp - Wangen a. A. - Herzogenbuchsee - Langenthal - Aarwangen - Roggwil - Niederbipp - Wangen a. A.

Die Forstinspektion Herzogenbuchsee beantragt:

A. Auf Frühjahrsbeginn den neuen Forstbesoldungsansatz in den Zuschlag Herzogenbuchsee - Langenthal - Aarwangen - Roggwil - Niederbipp - Wangen a. A. einzuführen.

B. Es sei die Notwendigkeit, die neuerdings vorgeschriebenen Leitungen an die gemeinschaftlichen Grundstücke anzupflanzen zu genehmigen.

Für diese Arbeiten wurde von den betreffenden Forstkreisen folgende Entschädigung, sowie Abgrenzungen der Pflichtgemeinden Herzogenbuchsee - Langenthal, Aarwangen und Roggwil in Vorschlag gebracht:

1. Herzogenbuchsee - Langenthal.

Parzellenzahl 78. Pflichtig Fr. 10,448. 15. Rp. Grundkapital 176,000 Fr.

A. Von den Pflichtigen die Pflichtigen, die Anzeichnung übernommen, einen Beitrag von 6 Franken den Pflichtigen um 3000 Fr. zu gleichen Franken machen und zwar 1. Klasse 1874 zu zahlen, so leistet die Staatskasse einen weitern Beitrag von Fr. 2000 aus den allgemeinen Pflichtigen, so dass die Gesamt-Landentschädigung in Fr. 5000